

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23. März 2018

Seite 21

71. Jahrgang - Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach VOB/A Teil 2 und Teil 1

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kükenthalstr. 3 in Coburg (Fl.-Nr. 2438/3 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.03.2018, BauRegNr. 20170231

Stadt und Landkreis Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach VOB/A Teil 2

Bezeichnung der Maßnahme:	Rathaus Neustadt b. Cbg. Energetische Sanierung und Um- bau des Erdge- schosses
Art des Auftrags:	Bauauftrag
Ort der Leistung:	96465 Neustadt bei Coburg
Bezeichnung des Auftrags:	Betoninstandsetzung Fassade
Ausführungszeitraum:	27. KW 2018 – 22. KW 2019
Bezeichnung des Auftrags:	Sonnenschutz
Ausführungszeitraum:	38. KW 2018 – 05. KW 2019

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach VOB/A Teil 1

Bezeichnung des Auftrags:	Holzrestaurierung
Ausführungszeitraum:	20. KW 2018 – 22. KW 2019

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:

Stadt Neustadt bei Coburg
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt b. Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können ihn auf „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 21.03.2018.

Ausschreibende Stelle:

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kükenthalstr. 3 in Coburg (Fl.-Nr. 2438/3 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.03.2018, BauRegNr. 20170231

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 12.03.2018, BauRegNr. 20170231, Herrn Dr. Dirk Sinß, Neustadter Str. 30, 96450 Coburg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kükenthalstr. 3 in Coburg (Fl.-Nr. 2438/3 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit („http://www.vgh.bayern.de“ www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; „<http://www.coburg.de/zugangseroeffnung>“ www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit („<http://www.vgh.bayern.de>“ www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1638 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 19.03.2018
S T A D T C O B U R G

gez.

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖